

# RS Vwgh 1993/6/29 93/05/0012

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.06.1993

## Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Oberösterreich

L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich

L82000 Bauordnung

L82004 Bauordnung Oberösterreich

L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56;

BauO OÖ 1976 §49 Abs1;

BauRallg;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Ein Schreiben eines Bürgermeisters, das lediglich die Mitteilung enthält, daß "von der Gemeinde X keine Einwendungen oder Bedenken zur Errichtung von Fischteichen und einer Hütte bestehen", wobei ausdrücklich darauf "hingewiesen" worden ist, "daß die Bauvorschriften eingehalten werden", enthält nicht den Ausspruch, daß hiemit eine Baubewilligung für eine Hütte erteilt werde, weshalb ihm in Ermangelung eines normativen Inhaltes kein Bescheidcharakter zuerkannt werden kann (Hinweis B VS 15.12.1977, 934 und 1223/73, VwSlg 9458 A/1977).

## Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Mangelnder Bescheidcharakter Mitteilungen und

RechtsbelehrungenBaubewilligung BauRallg6Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Belehrungen

Mitteilungen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993050012.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

06.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)